

Niederschrift

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Mittwoch, dem 20. Dezember 2023 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Herwart Schaar, Martin Buchacher, Erhard Kleindienst, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß und Manuela Steffani

Ersatzmitglied: Michael Reichenhauser und Siegfried Unterweger

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung durch folgende Punkte zu erweitern:

22. Förderung von kommunalen Hochbauten durch den Regionalfonds – Fördervereinbarung
– Beschlussfassung

23. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 919/8 und 919/9 KG 72335 Sirnitz
bis 31.12.2025 – Beschlussfassung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Antrag zur Geschäftsordnung des 2. Vzbgm. Hannes Huber:

Die Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung ist zum wiederholten Male zu spät eingelangt. Dazu wird angemerkt, dass laut K-AGO die Einberufung zu den Sitzungen den Mitgliedern des Gemeinderates unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen ist (§35 K-AGO). Von Seiten der Amtsleitung wird angemerkt, dass die Einladungen zur heutigen Sitzung des Gemeinderates per E-Mail am 13.12.2023 übermittelt wurden. Am selben Tag erfolgte auch die Zustellung per Post mittels RSb-Brief. Daher wurde die vorgeschriebene Wochenfrist eingehalten.

Auch wurde die letzte korrigierte Niederschrift vom 29.09.2023 nicht übermittelt. Auch hier kann von der Amtsleitung angemerkt werden, dass diese sehrwohl am 13.12.2023 an die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail bzw. Post übersandt wurde.

Weiters gibt es folgende Änderungen bzw. Anmerkungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2023:

In der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2023 ist auf der Seite 2, Absatz 2, „von Frau Burgsteller“ einzufügen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2023 wie von 2. Vzbgm. Hannes Huber vorgetragen, abzuändern.

Beschluss einstimmig

Unter Tagesordnungspunkt 6 – Verbindungsstraße Dullerweg – Asphaltierungsmaßnahmen - Beschlussfassung – wurde beschlossen, die Finanzierung des Anteiles der Gemeinde Albeck erfolgt über ein Inneres Darlehen, welches bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen wird. Dies ist nicht auf der heutigen Tagesordnung angeführt.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass aufgrund der derzeitigen Finanzsituation dieser Tagesordnungspunkt erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden kann und wurde daher nicht in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Bei Tagesordnungspunkt 9 – Glatzgrundstücke – Vergabe der Kanalanschlussarbeiten – Beschlussfassung – wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass der Gemeindevorstand ermächtigt ist, die Kanalgrabungsarbeiten zu vergeben. Eine Beschlussfassung ist im Gemeindevorstand jedoch nicht erfolgt.

2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Michael Reichenhauser und Markus Hofreiter bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Am 14. Dezember 2023 gab es einen Termin bei der Gemeindeabteilung bei Herrn Mag. Pobaschnig und Revisor Tremschnig. Die finanziellen Belastungen sind für alle Gemeinden die selbe. Die Gemeinde Albeck ist hier kein Einzelfall. Es sind aktuell keine weiteren Finanzausgaben für das Jahr 2024 vorgesehen. Es werden alle Gemeinden vorstellig und es wird eine Liste an den LR Ing. Fellner übergeben werden. Alle derzeitigen Zusagen bleiben aufrecht. Die Sanierung des Turnsaales ist mit 75% zugesichert. Dieses Projekt kann auf Antrag nach hinten verschoben werden, damit bleibt die Förderzusage aufrecht.
- Bei den Wasserversorgungsanlagen der WVA Sirnitz und der WVA Hochrindl wurden Trinkwasserproben gezogen. Die Beurteilung ist grundsätzlich positiv und es kann ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet werden. Zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wasser als Trinkwasser sind Maßnahmen erforderlich.
- Danke für die Organisation des Gemeindefestivals. Besonderer Dank an [REDACTED]. Der Reinerlös wurde auf unser Spendenkonto eingezahlt.

4. Verwendung Tonaufnahmegerät bei Gemeinderatssitzungen – Beschlussfassung

Es wurde bereits ein Tonaufnahmegerät angekauft. In den Gemeindevorstandssitzungen wird dieses bereits verwendet. Nun wäre auch eine Verwendung in den Gemeinderatssitzungen angedacht.

Der Bürgermeister hält fest, dass das Tonaufnahmegeräte ausschließlich als Hilfestellung für die Erstellung der Niederschrift verwendet wird. Nach Genehmigung der Niederschrift werden die Tonbandaufnahmen gelöscht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Tonaufnahmegerät mit der heutigen Gemeinderatssitzung zu verwenden. Nach Genehmigung der Niederschrift werden die Tonaufnahmen gelöscht.

Beschluss einstimmig

5. Kontrollausschusssitzungsberichte vom 17.10.2023 und 12.12.2023

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Helga Wernig, berichtet über die Sitzungen des Kontrollausschusses vom 17.10.2023 und 12.12.2023.

In den beiden Sitzungen des Kontrollausschusses vom 17.10.2023 und 12.12.2023 wurden die Kassenbelege des Jahres 2023 von Belegnummer 431 bis Belegnummer 1170 überprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Weiters wurde in der Sitzung am 12.12.2023 der Voranschlagsentwurf durchbesprochen und von Seiten der Finanzverwaltung erläutert. Die wesentlichsten Punkte zum Voranschlag 2024 sind den textlichen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu den Kontrollausschusssitzungen darf noch angemerkt werden, dass gemäß § 92 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes nicht Mitglieder des Kontrollausschusses und auch nicht in Vertretung eines Kontrollausschussmitgliedes tätig sein dürfen.

Die Kontrollausschussberichte vom 17.10.2023 und 12.12.2023 werden zur Kenntnis genommen.

6. Festlegung des Kassenkreditrahmens und der Verrechnungsstundensätze für 2024 – Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs. 2 K-GHG). Dies wäre somit ein Betrag von rund € 749.643,--.

Der Kassenkreditrahmen wurde jährlich mit € 350.000,-- festgelegt. Nun sollte der Betrag auf € 400.000,-- erhöht werden. Es liegt folgender Finanzierungsvorschlag der örtlichen Raiffeisenbank vor.

Variante 1: Fixzins in der Höhe von 4,4 % und einer Rahmenprovision von der nicht ausgenützten Summe je Quartal von 0,125% p.a. Weiters gibt es ein Kontoführungsentgelt von 18,47 je Quartal.
Variante 2: Variable Zinsen in der Höhe von 4,355% - Euribor 3-Monats-Satz +0,4% mit vierteljährlicher Anpassung - und einer Rahmenprovision von der nicht ausgenützten Summe je Quartal von 0,125% p.a. Weiters gibt es ein Kontoführungsentgelt von € 29,53 je Quartal.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für das Jahr 2024 den Kassenkreditrahmen mit € 400.000,-- festzulegen. Es wird die Fixzinsvariante mit einer Verzinsung von 4,4%, wie von der heimischen Raiffeisenbank angeboten, angenommen.

Beschluss einstimmig

Verrechnungsstundensätze:

Aufgrund steigender Material- und Personalkosten werden die Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2024 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| • Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter | € 45,00 |
| • Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 50%igem Zuschlag | € 67,50 |
| • Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 100% Zuschlag | € 90,00 |
| • VW Transporter – Wirtschaftshof, Kilometergeld | € 1,50 |
| • Klärwärter | € 47,50 |
| • Klärwärter mit 50%igem Zuschlag | € 71,25 |
| • Klärwärter mit 100% Zuschlag | € 95,00 |
| • VW Caddy – Kläranlage, Kilometergeld | € 1,70 |
| • Kommunaltraktor Kubota | € 28,50 |
| • Lautsprecher Tagespauschale | € 15,00 |
| • Notstromaggregat mit Anhänger je Stunde und Tag | € 20,00 |
| • Notstromaggregat mit Anhänger über 10 Stunden je Tag - Pauschal | € 200,00 |

Für Externe wird der jeweilige Stundensatz inklusive Mehrwertsteuer weiterverrechnet, sofern die Arbeitsleistung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit fällt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2024, wie oben angeführt, zu beschließen.

Beschluss einstimmig

7. Stellenplanverordnung 2024 – Beschlussfassung

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.11.2023 wurde mitgeteilt, dass von Seiten der Aufsichtsbehörde gegen den vorliegenden Stellenplan 2024 keine Einwände bestehen. Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Albeck liegt gemäß Kärntner Gemeinde-

Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung bei 183 Punkten. Der zu beschließende Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 liegt mit 171 Punkten im gesetzlichen Rahmen. Zum Stellenplan 2023 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Amtsleitung ist laut Gemeindeservicezentrum mit dem Stellenwert 60 zu führen. Bei der Finanzverwaltung ergibt sich eine Höherstufung im Zentralamt von Stellenwert 39 auf Stellenwert 42. Im Kindergarten gibt es Änderungen beim Beschäftigungsausmaß von 92,5 % sowie 75%. Weiters wird die Tagesmutter mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% im Stellenplan neu aufgenommen. Die Buskindbetreuung wurde auf ein Beschäftigungsausmaß von 25% abgestuft. Auch wird der Angestellte der VG Feldkirchen, nicht mehr am Stellenplan der Gemeinde Albeck geführt, da dieser das Dienstverhältnis zur Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20. Dezember 2023, Zahl: 004-1/2023/V, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird
(Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

§ 2 Stellenplan

- (1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr | Beschäftigungsausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|---------|---------------------------|------------------------|------|------------------------|-------------|--------|
| | | VWD-Gruppe | DKI. | GKI. | Stellenwert | Punkte |
| 1 | 100,00% | B | VII | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 50,00% | P5 | III | 3 | 21 | |
| 3 | 100,00% | | | 10 | 42 | 42,00 |
| 4 | 100,00% | C | V | 8 | 36 | 36,00 |
| 5 | 100,00% | C | V | 7 | 33 | 33,00 |
| 6 | 15,00% | | | 4 | 24 | |
| 7 | 92,50% | K | - | 10 | 42 | |
| 8 | 75,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 9 | 75,00% | | | 5 | 27 | |
| 10 | 62,50% | P5 | III | 2 | 18 | |

| | | | | | | |
|----|---------|----|-----|---|------------------|---------------|
| 11 | 25,00% | | | 3 | 21 | |
| 12 | 100,00% | P3 | III | 7 | 33 | |
| 13 | 100,00% | P1 | III | 7 | 33 | |
| | | | | | BRP-Summe | 171,00 |

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/2022/V, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Stellenplanverordnung 2024 für das Verwaltungsjahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

8. Voranschlag 2024 – Beschlussfassung

Am 27.11.2023 wurde von Seiten der Gemeinderevision, Herrn Tremschnig, die Voranschlagsüberprüfung für den Voranschlag 2024 durchgeführt. Die Kundmachung des Verordnungsentwurfes erfolgte in der Zeit von 05.12.2023 bis einschließlich 12.12.2023. Der Voranschlagsentwurf ist nachwievor auf der Homepage der Gemeinde Albeck einsehbar. Die entsprechenden Informationen zum Voranschlag sind den textlichen Erläuterungen und dem gesamten Zahlenwerk zu entnehmen. Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20. Dezember 2023, Zl. 902/2023/V, mit
der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 3.507.800,00 |
| Aufwendungen: | € 3.803.200,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 161.300,00 |

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 117.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 251.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlags werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.810.600,00
Auszahlungen: € 5.173.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 363.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Weiters ist der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) mit folgenden Zahlen für die Jahre 2025 – 2028 zu beschließen:

Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag

| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| Erträge | € 3.275.800,00 | € 3.292.900,00 | € 3.336.700,00 | € 3.280.500,00 |
| Aufwendungen | € 3.550.600,00 | € 3.610.500,00 | € 3.648.300,00 | € 3.686.600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € 89.400,00 | € 89.400,00 | € 89.400,00 | € 89.400,00 |
| Zuweisungen an Haushaltsrücklagen | € 93.400,00 | € 89.400,00 | € 86.700,00 | € 86.700,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | -€ 278.800,00 | -€ 314.900,00 | -€ 308.900,00 | € 403.400,00 |

Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag

| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|---------------------|---------------------|----------------------|----------------------|
| Einzahlungen | € 3.048.600,00 | € 3.067.700,00 | € 3.120.400,00 | € 3.068.100,00 |
| Auszahlungen | € 3.293.600,00 | € 3.360.300,00 | € 3.411.300,00 | € 3.454.600,00 |
| Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung | -€ 245.00,00 | € 292.600,00 | -€ 290.900,00 | -€ 386.500,00 |

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar, folgenden Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen: Ich verweise auf das Kärntner Gemeindeshaushaltsgesetz § 6 Anmerkung 4 zweiter Satz „Der Gemeinderat ist nicht an den Voranschlagsentwurf des Bürgermeisters gebunden“. Ich möchte weiters festhalten, dass sich der Ansatz 41 „Soziale Kopfquote“ vom Rechnungsabschluss 2002 zum Voranschlag 2024 verdreifacht hat, der Ansatz 56 „Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten“ hat sich vom Rechnungsabschluss 2002 zum Voranschlag 2024 verfünffacht. Für diese Erhöhungen ist weder der Bürgermeister noch ein Mitglied des Gemeinderates verantwortlich. Es wird an der Zeit, dass die Gemeinden, sprich Gemeindebund und Städtebund auf diese Verzehrung aufmerksam machen.

Weiters hält GR Herwart Schaar fest, dass bei der Durchsicht des Voranschlages 2024 aufgefallen ist, dass beim Ansatz 211 – Volksschule – der Nachtragsbeitrag für die WVA Sirnitz nicht berücksichtigt wurde. Von Seiten der Finanzverwaltung wird angemerkt, dass dies nicht eingearbeitet ist, allerdings im Nachtragsvoranschlag Berücksichtigung finden wird.

GR Herwart Schaar stellt folgenden Abänderungsantrag zum Voranschlag 2024: Das Vorhaben WVA Sirnitz – Sanierung – BA01 ist im Voranschlag 2024 mit Gesamtbaukosten von € 900.000 veranschlagt. Es ist allerdings nur der Betrag von € 655.000 bekannt. Daher wird der Abänderungsantrag dahingehend gestellt, das Vorhaben 1850010 WVA Sirnitz – Sanierung BA 01 von € 900.000 auf € 655.000 laut Grobkostenschätzung bzw. auch aufgrund der Mitteilung bei der Gemeindebürgerversammlung abzuändern. Es wird folgende Finanzierung vorgeschlagen: Verringerung des Ansatzes „Kapitaltransfer von privaten Haushalten“ von veranschlagten € 620.000 auf € 390.000. Wasserwirtschaftsfondsdarlehen mit € 189.000, Zahlungsmittelreserve von € 67.400 plus zu erwartende Zahlungsmittelreserve im Jahr 2024 von € 30.000 aufgrund von heute noch zu beschließender Verordnungen.

Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der allgemeinen Teuerung diese Mehrkosten zu begründen sind. Weiters gibt es aktuell keine Möglichkeit, die Leistungen über die Verwaltungsgemeinschaft zu beziehen. Das Planungsbüro Oberressl & Kantz hat die Grobkostenschätzung überarbeitet. Auch sind die Planungskosten höher als jene Dienstleistungen der Verwaltungsgemeinschaft. Der Bauabschnitt 01 hat Priorität. Die weiteren Bauabschnitte werden auch aufgrund der Teuerung nach hinten verschoben. Diese Thematik der Preiserhöhung wurde bereits in der Umweltausschusssitzung behandelt.

Bürgermeister stellt den Antrag, über den Abänderungsantrag des Herrn GR Herwart Schaar, den Ansatz 850010 (WVA Sirnitz – Sanierung – BA01) wie vorgetragen abzuändern, abzustimmen.

Der Abänderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Stimmenthaltung Bgm. Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Mag. Karoline Hochsteiner, GR Markus Hofreiter und GR Helga Wernig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung für den Voranschlag 2024 samt allen Beilagen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung 2./Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Siegfried Unterweger, GR Martin Buchacher und GR Michael Reichenhauser

9. OTI Albeck KG – Budget 2024 – Beschlussfassung

Das Budget der OTI Albeck KG weist ein Minus von € 90.800,- auf. Geplanten Einnahmen von € 85.000,- stehen Ausgaben von € 175.800,- gegenüber. Zur geplanten Vorschreibung der

Nachtragsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage Sirnitz von rund € 22.000 kommt noch ein Mehraufwand bei den Darlehenstilgungen von € 12.600 im Gegensatz zum Budget 2023. Von diesen € 12.600 beziehen sich € 6.400 auf ein neu aufgenommenes Darlehen. Auch wurde der Anteil für den Umbau Sirnitz 8 mit € 63.000,- berücksichtigt. Somit ist die Liquidität der OTI Albeck KG im Jahr 2024 nicht gegeben. Von Seiten der Gemeinde Albeck als Haftungsnehmer kann kein Zuschuss gewährt werden, da auch im Voranschlag 2024 der Gemeinde Albeck ein negatives Ergebnis ausgewiesen ist.

Wie in der Gemeindevorstandssitzung vom 12. Dezember 2023 von 1. Vizebürgermeister Markus Prieß angeregt, wurden die Mieteinnahmen kontrolliert und mit den tatsächlichen Indexzahlen hochgerechnet. Es erhöhen sich dadurch die Einnahmen um € 2.800,- im Gegensatz zum Budgetentwurf aus der Gemeindevorstandssitzung und der Beilage im Voranschlagsentwurf, vorausgesetzt, dass alle Mietwohnungen über zwölf Monate besetzt sind.

OTI Albeck KG Budget 2024

| Ansatz | Einnahmen | Ausgaben |
|---|--------------------|--------------------|
| Sirnitz 8 | | |
| Erlöse Mieten | € 21.800,00 | |
| Erlöse Betriebskosten | € 2.700,00 | € 2.700,00 |
| Heizkosten | € 3.300,00 | € 3.300,00 |
| Abstattung Darlehen mit Zinsen | | € 16.200,00 |
| Nachtragsbeitrag WVA Sirnitz | | € 9.200,00 |
| Umbau Sirnitz 8 | | € 63.000,00 |
| Zw-Summe | € 27.800,00 | € 31.400,00 |
| Sirnitz 1 | | |
| Erlöse Mieten | € 29.600,00 | |
| Erlöse Betriebskosten | € 3.100,00 | € 3.100,00 |
| Heizkosten | € 3.300,00 | € 3.300,00 |
| Abstattung Darlehen mit Zinsen | | € 8.800,00 |
| Nachtragsbeitrag WVA Sirnitz | | € 8.100,00 |
| Zw-Summe | € 36.000,00 | € 23.300,00 |
| Sportanlage Sirnitz | | |
| Pachtzins | € 11.100,00 | € 500,00 |
| Treibstoffe | | € 400,00 |
| Instandhaltung | | € 4.700,00 |
| Stromkosten | | € 3.900,00 |
| Versicherungen | | € 400,00 |
| Grundsteuer | | € 100,00 |
| Besandung | | € 10.000,00 |
| Nachtragsbeitrag WVA Sirnitz | | € 2.600,00 |
| Sonstige Ausgaben (Wasser, Kanal, Feuerlöscher..) | | € 1.500,00 |
| Zw-Summe | € 11.100,00 | € 24.100,00 |
| Sirnitz 5 | | |
| Mieteinnahmen | € 9.400,00 | |
| Betriebskosten | € 200,00 | |
| Strom | | € 300,00 |
| Grundsteuer | | € 500,00 |
| Instandhaltung | | € 500,00 |

| | | |
|--|--------------------|---------------------|
| Versicherungen | | € 1.300,00 |
| Abstattung Darlehen mit Zinsen | | € 17.100,00 |
| Nachtragsbeitrag WVA Sirnitz | | € 2.200,00 |
| Sonstige Ausgaben | | € 300,00 |
| Zw-Summe | € 9.600,00 | € 22.200,00 |
| Sonstiges | | |
| Rechts- und Beratungskosten | | € 2.500,00 |
| Büro- und Verwaltungsaufwand | | € 2.500,00 |
| Spesen Geldverkehr, Kontoführung | | € 400,00 |
| Abstattung Darlehen mit Zinsen- Liquiditätsdarlehen | | € 6.400,00 |
| Zw-Summe | € - | € 11.800,00 |
| Einlage Kommanditisten | € 500,00 | |
| Zw-Summe | € 500,00 | € - |
| Gesamtbetrag | € 85.000,00 | € 175.800,00 |

Bürgermeister Ing. Mödritscher hält fest, dass die OTI Albeck KG ein wirtschaftlicher Betrieb ist und seine Erträge selbst erzielen muss. In der Beiratssitzung am 18.12.2023 wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um die Liquidität der OTI Albeck KG wieder herzustellen. Auch ist aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen für die Sanierungsmaßnahmen in Sirnitz 8 noch mit Mehrkosten zu rechnen.

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar, folgenden Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen: Das die OTI Albeck KG in der Situation ist, wie sie sich derzeit darstellt, ist allein darin ersichtlich, dass seit dem Budget 2009 in Teilbereichen die gleichen Beträge wie im Budget 2024 veranschlagt wurden. Allein dieser Hinweis genügt schon, dass hier irgendwelche Handlungen nicht ordnungsgemäß gesetzt wurden. Des weiteren sind im Budget 2024 die Nachtragsbeitragsvorschreibungen angeführt, was nachvollziehbar ist. Allerdings ist der Eigentümer von Objekten und Gebäuden verpflichtet, Haushaltsrücklagen zu bilden, um Investitionen bzw. Vorschreibungen aus diesen Rücklagen abdecken zu können. Nun ergeht die Anfrage, ob Rücklagen in der OTI Albeck KG gebildet wurden und wenn ja, können daraus Teilbeträge des Nachtragsbeitrages abgedeckt werden. Amtsleiter Hinteregger merkt dazu an, dass es aktuell keine Rücklagen in der OTI Albeck KG gibt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Budget der OTI Albeck KG die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Siegfried Unterweger,
GR Martin Buchacher und GR Michael Reichenhauser

10. Erweiterung Gemeindesoftware k5 – Beschlussfassung

In den kommenden Jahren wird die Gemeindesoftware k5 weiterentwickelt und neu überarbeitet. Aufgrund der EU-Wahl und der NR-Wahl im Jahr 2024 wurde bereits ein neues Wahlprogramm im k5-Next entwickelt. Hier liegt ein Angebot von einmalig netto € 1.909,97 vor. Hier enthalten ist lt. Angebot auch die neue Einwohnerverwaltung, welche voraussichtlich ab 2025 zur Verfügung stehen wird. Die Dienstleistungskosten für Schulungen werden nach Aufwand verrechnet und sind mit netto € 2.162,40 angeboten.

Weiters ist das aktuelle Zeiterfassungsprogramm mit k5 nicht kompatibel. Mit dem Zeiterfassungsprogramm der Firma k5 könnten auch die Wirtschaftshofstunden automatisiert in die Buchhaltung übernommen werden. Auch ist ein GPS-Tracker, vor allem für den Kommunaltraktor, angedacht. Die Kosten für die Zeiterfassung und der Fahrzeugetfassung des Traktors belaufen sich lt. vorliegendem Angebot auf netto € 4.150,30. Die monatlichen Kosten sind mit netto € 201,17

angeführt. Bei der Zeiterfassung sind die Terminals (€ 1.209,90 netto je Stück) nicht zwingend erforderlich und im Angebot nicht enthalten. Die Kündigung des aktuellen Zeiterfassungsprogrammes wäre zum 31.12.2023 unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist möglich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das k5-Next sowie das Zeiterfassungsprogramm, wie oben angeführt, zum angebotenen Gesamtpreis von netto € 8.222,67 anzukaufen. Es ist zu vereinbaren, dass die Rechnungslegung für das Zeiterfassungsprogramm erst im Jahr 2025 erfolgt.

Beschluss einstimmig

Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher stellt den Antrag auf eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung
Der Antrag wird einstimmig angenommen

11. WVA Sirnitz – Verordnungen

Antrag zur Geschäftsordnung des GR Herwart Schaar zum gesamten Tagesordnungspunkt 11:
Die WVA Sirnitz hat seitdem die Wippaquelle ausgeleitet ist, weder in Qualität noch Quantität Probleme. Sehrwohl gibt es in den Versorgungsgebieten Weppernigsiedlung und Sonnenstraße ein Druckproblem, welches zu lösen ist.

Bürgermeister hält für das Protokoll fest, wie bereits unter Tagesordnungspunkt 3 in den Mitteilungen ausgeführt, dass bei der diesjährigen Probenziehung angemerkt wurde, dass die Wasserqualität der WVA Sirnitz ausreicht, jedoch notwendige Sicherungsmaßnahmen für den Erhalt der Wasserqualität erforderlich sind.

Die vorliegenden Verordnungen wurden bereits von Seiten der Gemeindeabteilung, Frau Dr. Krenn, vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

a) Wasseranschlussbeitragsverordnung – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 20. Dezember 2023, Zahl 8500/V/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden
(Wasseranschlussbeitragsverordnung - Sirnitz)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 10ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz wird von der Gemeinde Albeck ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.350,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, Zahl: 850/IV/2018, mit welcher Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung – Sirnitz), außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Wasseranschlussbeitragsverordnung für die Wasserversorgungsanlage Sirnitz mit einem Beitragssatz von € 2.350,00 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

b) Wassernachtragsbeitragsverordnung – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 20. Dezember 2023, Zahl 8500/V/2023, mit der ein Nachtragsbeitrag für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben wird

(Wassernachtragsbeitragsverordnung - Sirnitz)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und 17 Abs. 3 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der (Neu)Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz wird von der Gemeinde Albeck ein Wassernachtragsbeitrag ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.350,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

GR Herwart Schaar stellt den Abänderungsantrag, den Beitragssatz der vorliegenden Wassernachtragsbeitragsverordnung von € 2.350,00 auf € 1.950,00 zu reduzieren. Dies ergibt ebenfalls noch Einnahmen in der Höhe von € 565.500 bei 290 Bewertungseinheiten plus Zahlungsmittelreserve von € 67.400 plus Wasserwirtschaftsfondsdarlehen € 189.000 und somit Gesamteinnahmen von € 821.900. Daher müsste der Wassernachtragsbeitragssatz von € 1.950 ausreichend sein und wäre eine Entlastung für die Bürger, zumal der Punkt c für mich außer Streit steht und durch die vorliegende, angepasste Wasserbezugsgebührenverordnung, sofern diese die Zustimmung findet, eine jährliche Zahlungsmittelreserve in der Größenordnung von € 20.000 bis € 30.000 zu bilden sein müsste.

Bürgermeister Ing. Mödritscher gibt zu bedenken, dass durch die Verringerung des Beitragssatzes von € 2.350 auf € 1.950 ein Delta auf die geschätzten € 900.000 entsteht und dieser fehlende Betrag anderwertig aufgebracht werden muss.

Von Seiten der Finanzverwaltung wird noch angemerkt, dass beim festzulegenden Beitragssatz noch der Steuersatz von 10 % in Abzug zu bringen ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über den Abänderungsantrag des GR Herwart Schaar abzustimmen.

Der Abänderungsantrag wird mehrheitlich angenommen
Stimmhaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher,
GR Mag. Karoline Hochsteiner und GR Erhard Kleindienst

c) Wasserbezugsgebührenverordnung – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20. Dezember 2023, Zahl 8500/V/2023, mit der
Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die
Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung - Sirnitz)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz werden von der Gemeinde Albeck Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Albeck eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 70,00 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 1,50 Euro

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für den Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | |
|---|------------|
| a) Q3: 4 m ³ - Wasserzähler | 20,00 Euro |
| b) Q3: 10 m ³ - Wasserzähler | 30,00 Euro |
| c) Q3: 16 m ³ - Wasserzähler | 40,00 Euro |

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind zwei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung. (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 24. Juni 2019, Zahl: 8500/II/2019 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung Sirnitz), außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Wasserbezugsgebührenverordnung mit einem Beitragssatz je m³ von € 1,50 und einer Bereitstellungsgebühr von € 70,00 je Bewertungseinheit sowie der angeführten Zählergebühren die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12. WVA Sirnitz Sanierung – BA01 – Finanzierungsplan – Beschlussfassung

Aufgrund des abgeänderten Nachtragsbeitragssatzes von € 2.350,00 auf € 1.950,00, stellt der Bürgermeister den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss einstimmig

13. WVA Hochrindl BA 10

a) Finanzierungsplan – Beschlussfassung

Für die Erschließung der sogenannten Glatzgründe im Schafferweg sowie der Zusammenschluss zur Ringleitung samt Druckminderstation und die Herstellung einer Ringleitung im Bereich „Alte Hochrindl“ ist ein Finanzierungsplan erforderlich. Die Gesamtsumme beläuft sich laut Planungsbüro Oberressl & Kantz ZT-GmbH auf € 210.000,--. Dieser Betrag wird auch als Förderungsgrundlage für die Bundesförderung eingereicht.

WVA Hochrindl BA10 – Investitions- und Finanzierungsplan

| A) Mittelverwendungen | | |
|-------------------------|--------------|---------|
| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2023 |
| Baukosten | 176.200 | 176.200 |
| Planungsleistungen | 33.800 | 33.800 |
| Summe: | 210.000 | 210.000 |

| B) Mittelaufbringungen | | |
|-------------------------|--------------|---------|
| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2023 |
| Zahlungsmittelreserve | 10.000 | 10.000 |
| Darlehen | 200.000 | 200.000 |
| Summe: | 210.000 | 210.000 |

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für den Bauabschnitt 10 bei der Wasserversorgungsanlage Hochrindl mit der Gesamtsumme von € 210.000,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltungen GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Markus Hofreiter

b) Darlehensaufnahme – Beschlussfassung

Aufgrund der geringen Rücklagen bei der WVA Hochrindl ist es erforderlich, die Baukosten des BA10 über ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,-- zu finanzieren. Es liegen drei Angebote der örtlichen Raiffeisenbank, der Austrian Anadi Bank sowie der Sparkasse Feldkirchen vor, welche ausschließlich auf variabler Zinsbasis erstellt wurden. Eine Fixzinsvereinbarung ist aktuell nicht möglich.

Raiffeisenbank:

Variabler Zinssatz von 4,564 % nach Euribor 6-Monats-Satz +0,49% mit einer Laufzeit von 25 Jahren oder 33 Jahren

Austrian Anadi Bank:

Variabler Zinssatz von 4,635 % nach Euribor 6-Monats-Satz +0,55% mit einer Laufzeit von 25 Jahren oder 33 Jahren

Sparkasse Feldkirchen:

Variabler Zinssatz von 4,50 % nach Euribor 6-Monats-Satz +0,50 % mit einer Laufzeit von 25 Jahren oder 33 Jahren

Die Volksbank Kärnten und die Bank Austria haben mitgeteilt, dass kein Finanzierungsangebot abgegeben werden kann.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot der Sparkasse Feldkirchen mit einem variablen Zinssatz von 4,50 % nach Euribor 6-Monats-Satz + 0,50 % anzunehmen. Sondertilgungen müssen jederzeit möglich sein.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltungen GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Markus Hofreiter

14. WVA Hochrindl BA09 – Annahmeerklärung Wasserwirtschaftsfondsdarlehen – Beschlussfassung

Mit 7.12.2023 ist die Genehmigung des Fondsdarlehen vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 09 WVA Hochrindl mit einem Fördersatz von 21% von € 160.000 d.s. € 33.600,-- eingelangt. Die Verzinsung beträgt 1%. Die Rückzahlung beginnt nach 25 Jahren und hat in 10 gleichen Jahresraten zu erfolgen. Es ist die Annahmeerklärung zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Annahmeerklärung für das Wasserwirtschaftsfondsdarlehen für den Bauabschnitt 09 der Wasserversorgungsanlage Hochrindl anzunehmen. Gleichzeitig wird der Beschluss gefasst, bereits ab dem Jahr 2024 mit der jährlichen Ansparung für die Rückzahlung des Wasserwirtschaftsfondsdarlehen nach 25 Jahren zu beginnen.

Beschluss einstimmig

15. Verordnung Gewichtsbeschränkungen anlässlich Tauwetterperiode für 2024 – Beschlussfassung

VERORDNUNG

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2024 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 129/2023, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Fahrverbot für Fahrzeuge über 9,0 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9,0 t überschreitet, in beide Fahrtrichtungen verboten:

- a) Trattenstraße

§ 2

Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrtrichtungen verboten:

- a) Alplstraße

§ 3

Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrtrichtungen verboten:

- a. Dorfbichl
- b. Platzerweg
- c. Schmiedweg
- d. Kirchplatz

- e. Badstraße
- f. Benesirnitz
- g. Blumenweg
- h. Dullerweg
- i. Fischerhof-Haidner
- j. Hofernstraße
- k. Kassiermüllner Weg
- l. Klingbachweg
- m. Leitenweg
- n. Possacher Weg
- o. Preineggerweg
- p. Schlossweg
- q. Schusterweg
- r. Sonnenstraße
- s. St. Leonhardstraße
- t. St. Ruprechterweg
- u. Steinbrücke
- v. Weppernigweg
- w. Widitscher Straße
- x. Zirbenweg
- y. BG Lamm
- z. BG Stron
- aa. BG Bichlkeuschenweg
- bb. BG Frankenberg-Piskowitz
- cc. BG Gillendorfer
- dd. BG Hiaslalm
- ee. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
- ff. BG Klingbachweg
- gg. BG Spitzwiesen-Kalsberg
- hh. BG Nußbaumerweg
- ii. BG Laubensag
- jj. BG Albeck Obere Schattseite
- kk. BG Oberdörfel-Sonnseite
- ll. BG Steinbrücke-Oberndorf
- mm. BG Winterschnigweg
- nn. WG Heißwiese-Widitsch
- oo. WG Winkl

§ 4

Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht

- a. Alte Hochrindl
- b. Alte Hochrindlstraße
- c. Auerhahnweg
- d. Birkhahnweg
- e. Drei-Kreuz-Weg
- f. Fernblickweg
- g. Harderweg
- h. Kirchenweg
- i. Koflerweg
- j. Kruckenblickweg
- k. Lärchenweg
- l. Oberer Galischweg

- m. Quellenweg
- n. Schafferweg
- o. Steingartenweg
- p. Tatarmannweg
- q. Teichweg
- r. Unterer Galischweg
- s. Ursula-Bründl-Weg
- t. Winkelbachweg

§ 5 Ausnahmen

- 1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
 - b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
 - c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
 - d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
 - e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
 - f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GesmbH;
 - g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichem Antrag

- 2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

- 3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 129/2023, Ausnahmegewilligungen von den verfügten Gewichtsbeschränkungen erteilen.
 Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangspunkten der Straßenzüge kundzumachen.

- 2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der

Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters und des Bürgermeisters.

- 3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

16. ARA Sirnitz – Erneuerung Belüftung – Beschlussfassung

Laut Mitteilung des Klärwärters ist das Drehkolbengebläse in der Kläranlage defekt und kann nicht mehr repariert werden. Aufgrund der Dringlichkeit und einer Lieferzeit von mindestens zwei Wochen wurde der Auftrag bereits erteilt. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot der Firma RKR Gebläse und Verdichter GmbH aus Deutschland auf € 7.234,53 netto. Hinzu kommen noch erforderliche Spezialfilter zum Preis von € 437,84 netto. Der Einbau erfolgt durch den Klärwärter.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma RKR Gebläse und Verdichter GmbH den Auftrag für die Lieferung des Drehkolbengebläses für die Abwasserreinigungsanlage Sirnitz zum Preis von € 7.234,53 netto zu erteilen.

Beschluss einstimmig

17. ARA Sirnitz – Darlehen Austrian Anadi Bank – Verlängerung Zinssatzvereinbarung – Beschlussfassung

Laut Mitteilung der Austrian Anadi Bank endet die Fixzinsvereinbarung für den Kanalbau-BA03 mit 31.12.2023. Daher liegt eine neue Zinssatzvereinbarung für den Restsaldo per 01.01.2024 für die Restlaufzeit von 9 Jahren mit folgenden Konditionen vor.

Variabler Zinssatz von 4,55 % nach Euribor 6-Monats-Satz +0,50% mit Möglichkeit der beidseitigen halbjährlichen Kündigung und Vornahme von Sondertilgungen.

Fixzins von 3,60 % ohne Kündigungsmöglichkeit

Weiters liegt ein Angebot der Raiffeisenbank mit einer variablen Verzinsung von 4,4 % nach Euribor 6-Monats-Satz +0,45 % Punkte vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit der Austrian Anadi Bank die Zinssatzvereinbarung mit einer fixen Verzinsung von 3,60 % für die Restlaufzeit von neun Jahren zu verlängern.

Beschluss einstimmig

18. Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Ausbuchung der uneinbringlichen Rückstände bei Grundsteuer und Zweitwohnsitzabgabe – Beschlussfassung

Damit die Altlast aus der Grundsteuer bei der Verwaltungsgemeinschaft in Feldkirchen ausgebucht werden kann, ist die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Mit Stand 23.10.2023 sind bei der Grundsteuer Forderungen in der Höhe von € 1.037,61 offen und nicht mehr einbringlich. Dies wurde auch von der Gemeindeabteilung, Dr. Krenn, geprüft.

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar: Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat über die Uneinbringlichkeit der Rückstände bei Grundsteuer und Zweitwohnsitzabgabe wurde mit der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung akkordiert. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen diese Uneinbringlichkeit bestätigen. Der Gemeinde werden daraus keine Nachteile bei einem zukünftigen Finanzierungsbedarf entstehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Ausbuchung der Altlast aus der Grundsteuer mit einem Betrag von € 1.037,61, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu buche steht, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltungen 2.Vzbgm Hannes Huber und GR Markus Hofreiter

Damit die Altlast aus der Zweitwohnsitzabgabe bei der Verwaltungsgemeinschaft in Feldkirchen als verjährt abgeschrieben werden kann, ist die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Mit Stand 23.10.2023 sind bei der Zweitwohnsitzabgabe Forderungen in der Höhe von € 16.884,20 offen und nicht mehr einbringlich bzw. wurden diese nie vorgeschrieben.

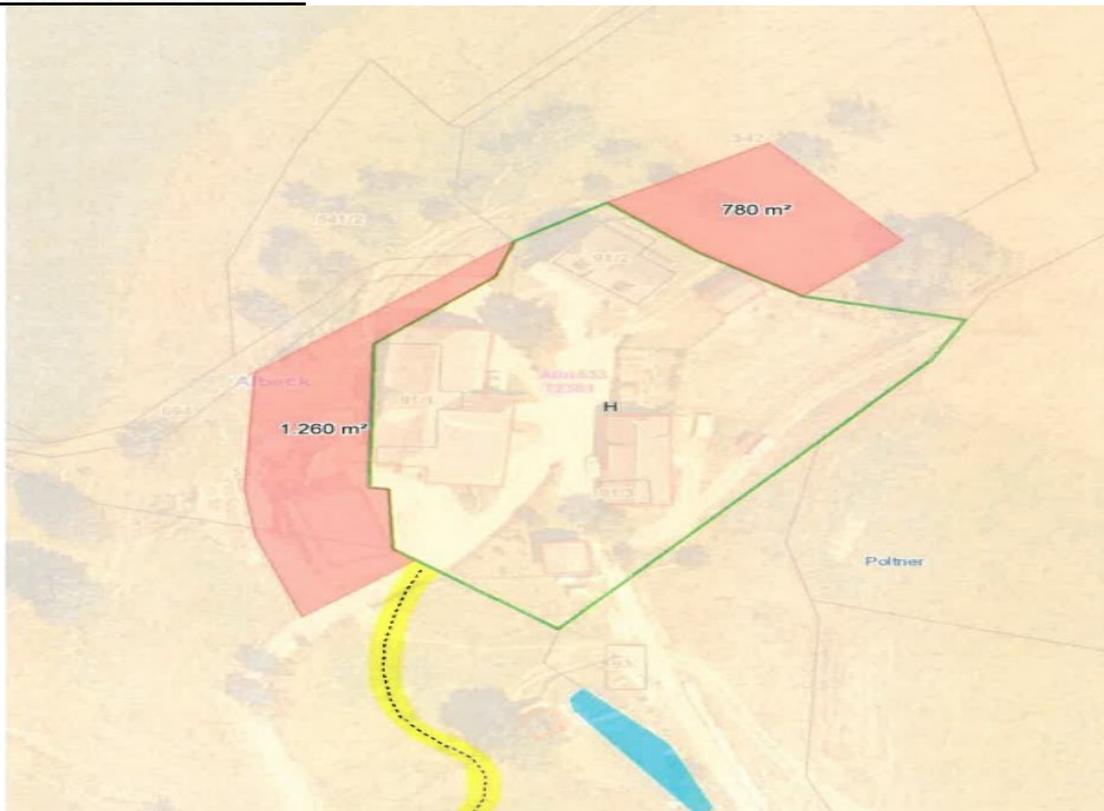
Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Ausbuchung der Altlast aus der Zweitwohnsitzabgabe mit einem Betrag von € 16.884,20, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen nie eingefordert wurde, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltungen 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Siegfried Unterweger und GR Markus Hofreiter

19. Widmungen

2a/2023

Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 526/1, 534, 541/2, 542 und 694, KG. Albeck (72301), im Gesamtausmaß von 2.040 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.



Die Kundmachung des gegenständlichen Widmungspunktes erfolgte in der Zeit vom 08.11.2023 bis 06.12.2023. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Widmung 2a/2023 im Ausmaß von 2.040 m² die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

4/2023

Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 705/1, 706 und 707, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 1.630 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerhalle



Die Kundmachung des gegenständlichen Widmungspunktes erfolgte in der Zeit vom 08.11.2023 bis 06.12.2023. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die erforderliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist noch nicht eingelangt. Die Stellungnahme der Abteilung 8 – Umwelt u. Naturschutz kann laut Mitteilung des Amtssachverständigen erst im Frühjahr erfolgen.

Es wäre eine Beschlussfassung vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Naturschutzabteilung sowie der Bezirksforstinspektion möglich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Umwidmung 4/2023 vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der Naturschutzabteilung und der Bezirksforstinspektion die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

20. Teilauflassung öffentliches Gut – Parzelle 1737, KG. Sirnitz 72335 – Beschlussfassung

Nun haben alle angrenzenden Grundbesitzer die Einwilligungserklärung vorgelegt. Es könnte über die Agrarbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden und in diesem Zug das öffentliche Gut im beantragten Bereich aufgelöst werden.

Bürgermeister führt weiters aus, dass ein weiteres Kaufangebot einer Privatperson für diese Parzelle eingelangt ist. Diesem Angebot kann jedoch nicht nähergetreten werden, da dessen Grundbesitz nicht an die gegenständliche Wegparzelle angrenzt. Weiters wäre diese Fläche nicht bewirtschaftbar und entspricht nicht dem Grundverkehrsgesetz, da die Anbieterin nicht Landwirtin ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einer Teilauflassung des öffentlichen Gutes der Parzelle 1737, KG Sirnitz 72335 die Zustimmung zu erteilen. Der Quadratmeterpreis ist mit € 3,50 festzulegen. Die zu erwartenden Einnahmen aus dieser Flurbereinigung sind mit dem neuen Grundbesitzer mit der noch offenen m² Abgeltung aus den Vorjahren durch die Neuasphaltierung des Dullerweges gegenzurechnen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltung 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar GR Martin Buchacher, GR Michael Reichenhauser, GR Helga Wernig und GR Markus Hofreiter

21. Beschlussfassung über den Beitritt zur Klima und Energie-Modellregion (KEM) Gurktal/Friesach

Der Bürgermeister berichtet, dass es bereits Besprechungen mit den Gemeindevertretern der Nachbargemeinden und der Modellregionsmanagerin, Frau Dipl.-Ing. Caroline Supanz, gegeben hat.

Es ist geplant, in den Jahren 2023-2025 eine Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. eine Klimawandel- Anpassungsmodellregion (KLAR) im Gurktal umzusetzen. Im Rahmen des Programmes werden regionale Klimaschutzprojekte und regionales Modellregionsmanagement kofinanziert. Es bietet Zugang zu Schulungen, Förderungen und vielem mehr. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre und die Kosten für die Gemeinde Albeck betragen gesamt rund € 5.422,--. Es gilt einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob die Gemeinde Albeck sich an dieser Aktion beteiligen möchte oder nicht.

Wie in der Gemeindevorstandssitzung vom 12.12.2023 von 1.Vzbgm. Markus Prieß angeregt, sollte geklärt werden, ob für die Loipenpräparierung auch IKZ-Mittel eingesetzt werden können. Dies wurde von Seiten des Zentralamtes bei der Gemeindeabteilung abgeklärt und ist nicht möglich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beitritt zur Klima und Energie-Modellregion (KEM) Gurktal/Friesach zu beschließen. Die für die nächsten 3 Jahre zu erwartenden Kosten in Höhe von rund € 5.000,-- sollen mittels der noch freien IKZ-Mittel 2023 finanziert werden.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung GR Siegfried Unterweger

22. Förderung von kommunalen Hochbauten durch den Regionalfonds – Fördervereinbarung – Beschlussfassung

Die Gemeinde Albeck hat einen Antrag um Aufnahme des Projektes „Rüsthaus Zu- und Umbau“ in das Förderprogramm des Kärntner Regionalfonds gestellt. Dieser Antrag wurde nun vom Kuratorium des Kärntner Regionalfonds genehmigt. Laut bereits beschlossenen Finanzierungsplan für dieses Projekt, steht laut Fördervereinbarung ein Betrag von € 336.000,-- zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen rückzahlbaren Kredit. Dieser ist in acht gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 0,3 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.6., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Fördervereinbarung des Kärntner Regionalfonds für das Bauvorhaben „Rüsthaus Zu- und Umbau“ anzunehmen.

Beschluss einstimmig

23. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 919/8 und 919/9 KG 72335 Sirnitz bis 31.12.2025 – Beschlussfassung

Von den Grundeigentümer der Parzellen 919/8 und 919/9 KG Sirnitz wurde ein Antrag um Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung, welche mit 31.12.2023 geendet hätte, eingereicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 919/8 und 919/9 KG Sirnitz bis 31.12.2025 zu verlängern.

Beschluss einstimmig

24. Einlauf

Dringlichkeitsantrag der FPÖ Kärnten, unterfertigt von den Mitgliedern der Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz-FPÖ – Petition an den Kärntner Landtag: „Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass

zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen: „Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen“.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgetragenen Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss mehrheitlich angenommen
Stimmenthaltungen GR DI Peter Süßenbacher, GR Mag. Karoline Hochsteiner und GR Erhard
Kleindienst

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Petition, dass das Land Kärnten die Landesumlage abschafft beschließen und diese an den Kärntner Landtag weiterleiten.

Beschluss mehrheitlich angenommen
Stimmenthaltungen GR DI Peter Süßenbacher, GR Mag. Karoline Hochsteiner und GR Erhard
Kleindienst

Nicht öffentlicher Teil:

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr